

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 21

Pfarrkirchen, 14.10.2021

Inhalt

	Seite
Neubau eines Doppelhauses mit Pufferspeichergebäude GKL 2 durch Frau Monika Balke und Herrn Marc Balke in Hammersbach 1, 84335 Mitterskirchen, auf dem Grundstück Flnr. 210/2, 210/4, 209/5, Gemarkung Eggenfelden	141
Wiederbestellung Archivpflege Eggenfelden, hier: Schätzl Manfred	141
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)	142
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	143-144

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau eines Doppelhauses mit Pufferspeichergebäude GKL 2 durch Frau Monika Balke und
Herrn Marc Balke in Hammersbach 1, 84335 Mitterskirchen, auf dem Grundstück FlNr. 210/2,
210/4, 209/5, Gemarkung Eggenfelden**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen W-1527-2021 den Bauantrag von Frau Monika Balke und Herrn Marc Balke, zum Neubau eines Doppelhauses mit Pufferspeichergebäude in 84307 Eggenfelden, Franziskanerplatz 18 und 19 mit Bescheid vom 30.09.2021 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 30.09.2021 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 vom 14.10.2021 bis 15.11.2021 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Pfarrkirchen, 30.09.2021
Landratsamt Rottal-Inn**

**Kubitschek
Regierungsdirektor**

Wiederbestellung Archivpflege Eggenfelden, hier: Schätzl Manfred

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat Herrn Manfred Schätzl für die Zeit vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2026 erneut zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Rottal - Inn, Bereich Altlandkreis Eggenfelden, bestellt.

Staatsarchiv Landshut

**Dr. Martin Rüh
Archivdirektor**

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Kamara, Junior
letzte bekannte Anschrift: 84307 Eggenfelden, Bahnhofstraße 8

Bescheid vom: 10.09.2021

Betreff: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (CoronaEinreiseV) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Aktenzeichen: SG 31-530-Covid19-787/21

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug, Hochwasserhilfe
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 14.10.2021

Jürgen Kern

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat am 30. Juni 2021 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2020, beschlossen.

I. Anzeige

Der Erlass wurde mit Schreiben vom 20.07.2021 der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.

II. 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Oberes Kollbachtal erlässt gemäß Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal vom 21.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 28 vom 22.12.2016), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2020 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 25 vom 10.12.2020), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 Abs. 2 Nr. 6 („Zuständigkeit des Werkausschusses“) erhält die Fassung:

6. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt;

§ 14 Abs. 2 Nr. 10 („Zuständigkeit des Werkausschusses“) erhält die Fassung:

10. die Stundung sowie zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;

In § 14 („Zuständigkeit des Werkausschusses“) wird angefügt:

- (5) Der Werkausschuss kann diese seine Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder die Werkleitung übertragen. Er kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 17 Abs. 9 („Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden“) erhält die Fassung:

- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von einschließlich 10.000 Euro, auf längstens drei Jahre, und die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall. Der Werkausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 13.07.2021

**Gez.
Nagl
Verbandsvorsitzende**